

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplanentwurf liegt erneut aus

Bebauungsplan „Rintheim Süd - Änderung“, Karlsruhe-Rintheim

Der Bebauungsplan „Rintheim Süd - Änderung“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Interessen als Träger öffentlicher Belange berührt sind, vom Stadtplanungsamt ausgearbeitet. Dieser erstreckt sich mit seinem künftigen Geltungsbereich über den in obiger Abbildung dargestellten Bereich. Von einer Umweltprüfung in Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB wurde in Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

An dem bereits vom 12. Juni 2015 bis einschließlich 13. Juli 2015 ausgelegten Entwurf vom 6. Februar 2015 in der Fassung vom 30. März 2015 wurden noch Änderungen vorgenommen, die eine erneute Auslegung erforderlich machen. Neben rein redaktionellen Anpassungen, die den Inhalt der Planung unverändert lassen, betreffen diese Änderungen insbesondere Folgendes:

- Streichung der Flächenangabe, bis zu welcher Größe Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig sind.
Die Begrenzung einer maximalen Bruttogeschossfläche von 1.200 m² (Grenze der Großflächigkeit) für Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten ergibt sich bereits aus § 11 Abs. 3 BauNVO.
- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes für die Grundstücke Flurstücke 26782 und 26783. Auf diesen Grundstücken sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Diese Zonierung entspricht der bisher geltenden Regelung im Plangebiet, welche jedoch in der zuvor ausgelegten Fassung vom 30. März 2015 nicht übernommen wurde.

Es gilt der Bebauungsplanentwurf vom 6. Februar 2015 in der Fassung vom 12. September 2017. Dieser liegt zusammen mit der beigefügten Begründung aufgrund des vom Gemeinderat gefassten Beschlusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10. Februar bis einschließlich 13. März 2020

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt in Karlsruhe, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D 117, zur allgemeinen Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung können innerhalb der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Karlsruhe - Zentraler Juristischer Dienst -, Rathaus am Marktplatz (Zimmer C 223), 76124 Karlsruhe, vorgebracht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Karlsruhe, 21. Januar 2020
Zentraler Juristischer Dienst